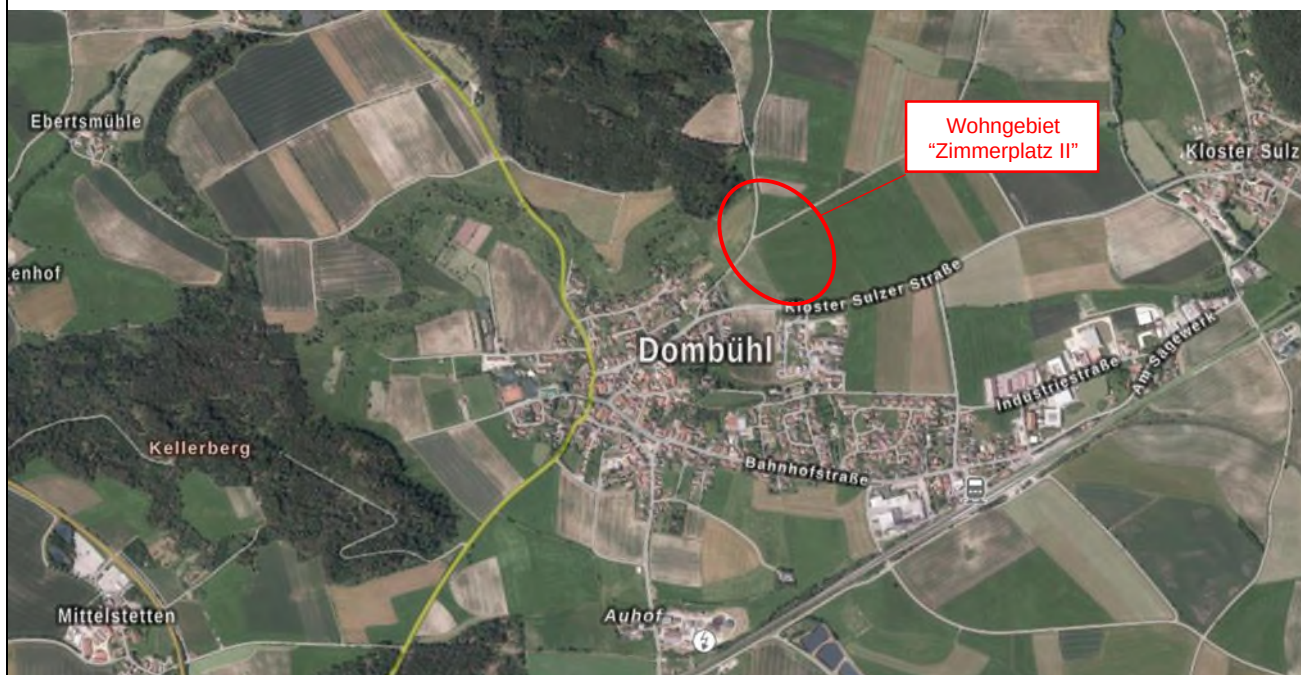




Markt Dombühl

Landkreis Ansbach

Bebauungsplan Nr. 20 für das Wohngebiet „Am Kirchbuck II“



Begründung

VORENTWURF / Stand: 15.05.2025

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Heller GmbH



Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

Inhaltsverzeichnis der Begründung:

1. Anlass und Zielsetzung der Planung	3
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	3
3. Übergeordnete Planungen	3
4. Bedarfsermittlung	7
5. Alternativenprüfung noch nicht bearbeitet	12
6. Biotopkartierung und Schutzgebiete	13
7. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen	14
8. Erschließung, Ver- und Entsorgung	14
9. Emissionen, Immissionen	16
10. Denkmalschutz	17
11. Anschluss an landwirtschaftliche Flächen	17
12. Leitungszonen von Versorgungsträgern	17
13. Maßnahmen der Grünordnung im Baugebiet	17
14. Artenschutzrechtliche Belange	19
15. Umweltbericht	19

1. Anlass und Zielsetzung der Planung

Die Marktgemeinde Dombühl beabsichtigt die Ausweisung des Baugebietes „Am Kirchbuck II“. Der Bedarf ergibt sich aus der äußerst positiven Bevölkerungsentwicklung, in den letzten Jahren.

Auf Grund der anhaltend hohen Nachfrage, besteht in der Marktgemeinde Dombühl auch weiterhin ein vermehrter Bedarf an Wohnbauflächen. Die baureifen Grundstücke im Neubaugebiet „Zimmerplatz II“ sind vollständig veräußert. Das letzte Baugrundstück wurde Ende 2024 verkauft, weshalb die Marktgemeinde Dombühl bestrebt ist, ihre Wohnbauentwicklung der Nachfrage entsprechend weiterzuentwickeln.

Um der wachsenden Bevölkerung genügend Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, beabsichtigt die Marktgemeinde die Ausweisung eines zusätzlichen Wohngebietes.

Mit der vorliegenden Planung soll direkt im Anschluss an das bestehende Wohngebiet „Am Kirchbuck“, die Erschließung von ca. 27 Baugrundstücken auf einer Gesamtfläche von ca. 2,1 ha ermöglicht werden.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB. Innenentwicklungspotenzialflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung bzw. wurden in den letzten Jahren mit großem Aufwand und in erheblichem Umfang entwickelt (ca. 160 Wohneinheiten).

Mit der Erweiterung des Neubaugebietes „Am Kirchbuck II“ möchte die Marktgemeinde Dombühl ihre Wohnbaulandentwicklung sichern.

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Fläche in dem bezeichneten Gebiet. Der Bebauungsplan schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine weitere, geordnete städtebauliche Entwicklung in Dombühl.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

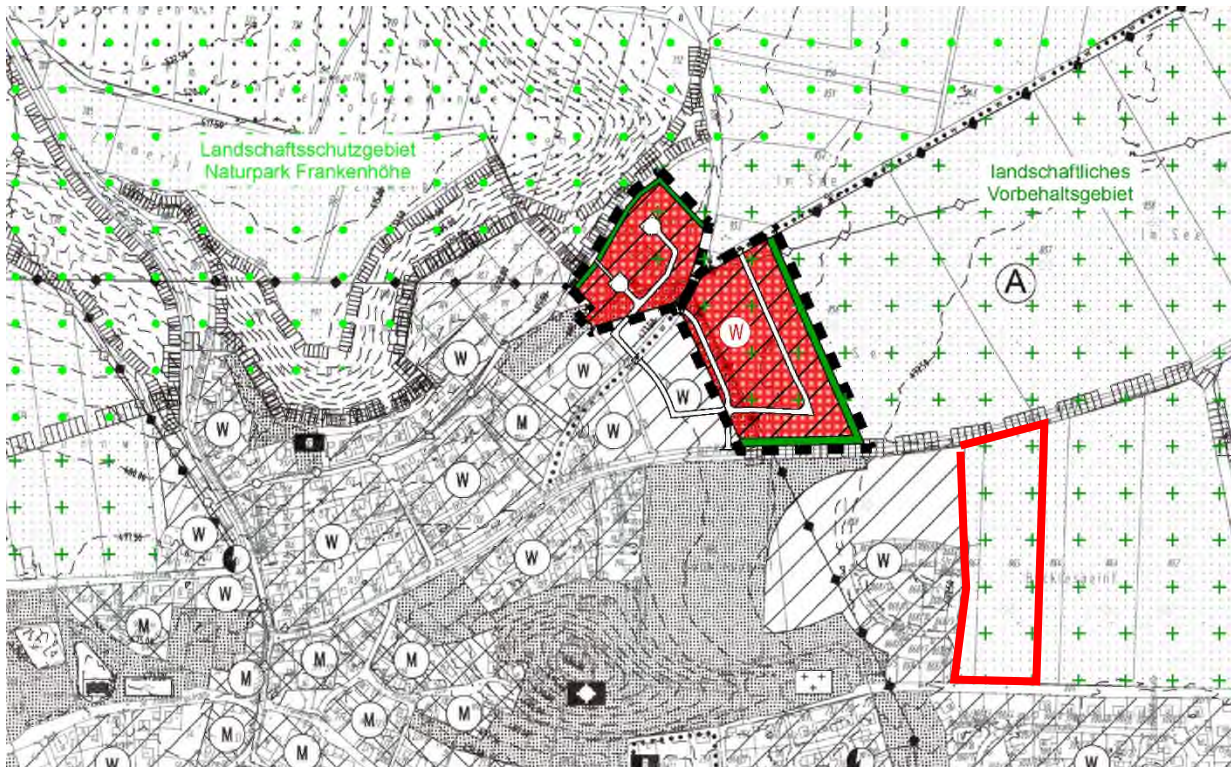
Der Geltungsbereich liegt südlich der Kreisstraße AN 4 (Dombühl – Kloster Sulz). Im Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Westen grenzt das Wohngebiet „Am Kirchbuck I“, im Süden das Baugebiet „Dorfäcker II“ an. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Größe des Plangebietes innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 2,1 ha und umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 865, 867 (teilw.) und 868/30 (teilw.) der Gemarkung Dombühl.

3. Übergeordnete Planungen

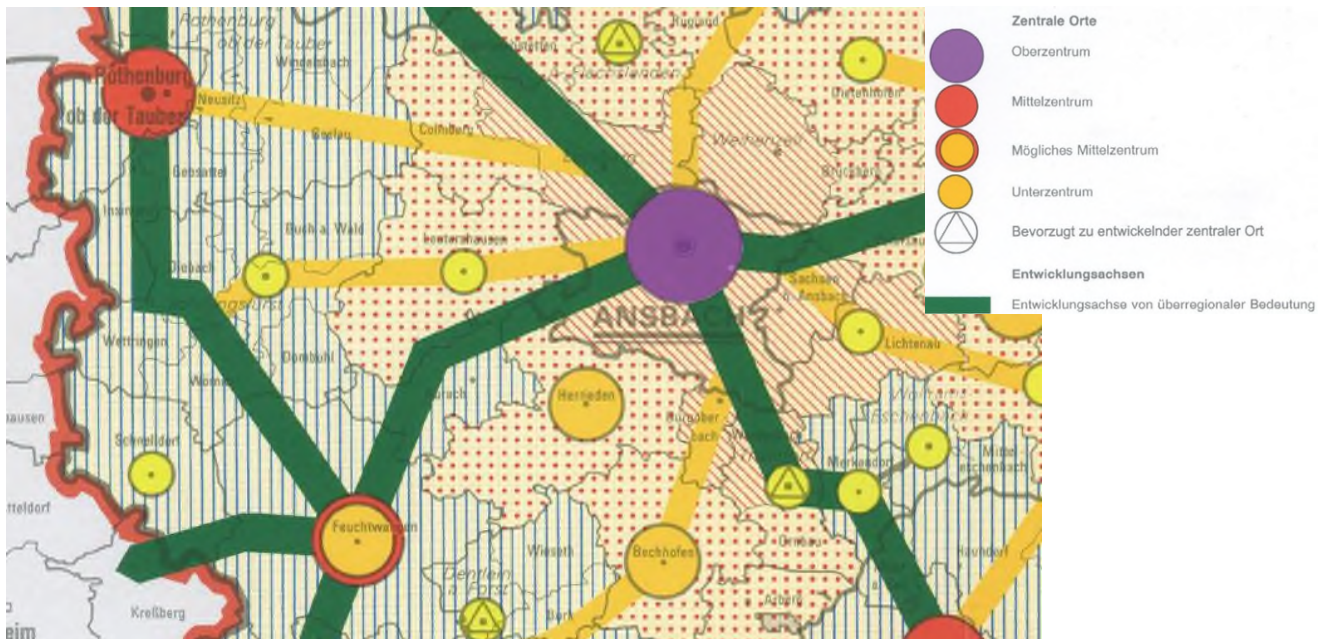
3.1. Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für die beabsichtigte Wohnbebauung ist die Voraussetzung zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht gegeben, daher erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Es handelt sich hierbei um die 10. Flächennutzungsplanänderung.



Auszug aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Dombühl mit Umgriff des Bebauungsplanes

3.2. Landes- und Regionalplanung



Auszug aus dem Regionalplan der Region Westmittelfranken (Stand März 2000)

Die Marktgemeinde Dombühl liegt in der Region Westmittelfranken im ländlichen Raum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Dombühl liegt an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Feuchtwangen und Rothenburg o. d. Tauber. Die beiden Mittelzentren Feuchtwangen und Rothenburg, sowie das Oberzentrum Ansbach befinden sich in näherer Umgebung.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) und des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (RP) sind für die vorliegende Planung relevant:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

(G) Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.

(Z) Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

1.2.2 Abwanderung vermindern und Verdrängung vermeiden

(G) Die Abwanderung vor allem junger Bevölkerungsgruppen soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden.

(G) Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten

- zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen,*
- zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,*
- zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Wohn-, Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden.*

(G) Bei der Ausweisung von Bauland soll auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden.

3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

(G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Ergänzend kann auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.

(G) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Im Regionalplan ist zur Siedlungsstruktur (u.a. RP8 2.1, RP8 3.1, RP8 3.2 und RP8 B 1.1) nachfolgendes aufgeführt; folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Westmittelfranken sind für die vorliegende Planung relevant:

Bei der Siedlungstätigkeit soll insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den geplanten Naturparks auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Vor allem sollen ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden.

Insbesondere in den zentralen Orten und in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen sowie in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit soll in ausreichendem Umfang Bauland bereitgestellt werden.

Einer nachteiligen Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes in Form von aufgelösten Ortsrändern ist möglichst entgegenzuwirken.

Neben der Schaffung möglichst wohnortnaher Arbeitsplätze ist ein Angebot an attraktivem Bauland notwendig (vgl. RP8 3.2.1). Damit wären wichtige Voraussetzungen geschaffen, um den Abwanderungen entgegenzuwirken und die Zahl der Auspendler in die Verdichtungsräume zu verringern. Dabei ist es erforderlich, nicht nur in den zentralen Orten die Voraussetzungen für die Stärkung der Siedlungsstruktur zu schaffen, sondern auch in anderen geeigneten Gemeinden. Die hierzu notwendigen Maßnahmen (Baulandausweisung) erfordern Rücksichtnahme auf die gewachsenen Strukturen und - im Hinblick auf den Ausbau des Erholungs- und Fremdenverkehrs - auf die Landschaft sowie die Ortsbildstrukturen.

Die vorliegende Planung ist mit den wesentlichen Zielen der Landesentwicklung (LEP) und dem Regionalplan (RP) vereinbar.

Es handelt es sich um eine Erweiterung der Wohnbauflächen in direktem Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet. Die Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist gegeben.

Potenziale der Innenentwicklung stehen derzeit nicht zur Verfügung (s. Punkt 4 Bedarfsermittlung).

4. Bedarfsermittlung

Innenentwicklungspotentiale

Nachdem die Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind (vgl. LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung und § 1a Abs. 2 BauGB) wurde im Jahr 2018 ein Leerstandskataster erstellt, um die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu planen.

Viele der im Jahre 2018 vorhandenen Baulücken sind in den letzten Jahren erfolgreich aktiviert worden.

Die gemeindlichen Grundstücke im Wohnbaugebiet „Zimmerplatz / Zimmerplatz II“ sind alle veräußert.

Neben dem Verkauf der gemeindlichen Grundstücke in den Neubaugebieten, konnten durch Gespräche mit den Eigentümern auch zahlreiche Innenentwicklungspotentiale im Ort genutzt werden:

So konnten über die Vermittlung durch die Gemeinde 4 freie Grundstücke im südlich gelegenen Baugebiet „Dorfäcker II“ veräußert werden.

Folgende weitere Grundstücke wurden in den letzten Jahren von der Gemeinde vermittelt und wurden mittlerweile bebaut bzw. befinden sich im Bau:

- Kloster Sulzer Straße – 18 Wohnungen
Bau eines Mehrfamilienhauses – Vermietung an den Landkreis Ansbach (Unterbringung von Asylbewerbern), Fertigstellung 2015
- Sanierung der ehem. Bahnhofgastsätze in der Bahnhofstraße
6 öffentlich geförderte Wohnungen, Fertigstellung 2020

- Kloster Sulzer Straße – 18 Wohnungen
Bau eines Mehrfamilienhauses - Vermietung an den Landkreis Ansbach (Unterbringung von Flüchtlingen) und ein örtliches Unternehmen (Unterbringung von Arbeitern), Fertigstellung 2022
- Köllenbergstraße – 18 Wohnungen
Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit je 9 Wohnungen (Fertigstellung 2023)
- Lerchenweg – 12 Wohnungen
Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit je 6 Wohnungen (Fertigstellung 2024)
- Lindenstraße – 4 Wohnungen
Bau eines Mehrfamilienwohnhauses (Fertigstellung 2024)
- Bahnhofstraße – 19 Wohnungen
Bau eines Mehrfamilienwohnhauses (derzeit im Bau)
- Alleestraße – 2 Wohnungen
Bau eines Doppelhauses (Baubeginn 2025)
- Bergstraße (Kloster Sulz) – 7 Wohneinheiten
Bau eines Einfamilienhauses und eines Mehrfamilienhauses (derzeit im Bau)

Weiterhin wurden in den Baugebieten „Am Kirchbuck“, „Zimmerplatz“ und „Zimmerplatz II“ in den letzten Jahren zehn Mehrfamilienhäuser mit zusammen 70 Wohnungen erstellt.

Außerdem wurde von der Gemeinde das ehemalige Bahnhofsgebäude erworben und saniert. Im Erdgeschoß ist seit 2021 der Dorfladen mit Café GLEIS D, im Obergeschoß Allgemeinarzt Seefarth mit seinen Praxisräumen untergebracht.

Die Sanierung und Umnutzung sowie der Neubau der Gebäude bedeutete eine enorme städtebauliche Aufwertung für den Bereich Bahnhofareal und stellte einen weiteren wichtigen Meilenstein hinsichtlich der Neugestaltung dar.

Derzeit sind im Gemeindegebiet noch ca. 7 freie Bauplätze vorhanden, 4 davon im Baugebiet „Dorfäcker II“, weitere 3 in den Wohngebieten westlich des Ortskerns.

Die bestehenden Baulücken befinden sich im Privateigentum, die Gemeinde hat hier aktuell keinen Zugriff. Teilweise wurden diese Grundstücke von der Gemeinde in den letzten 6 Jahren von privat an privat vermittelt, es wurde jedoch noch nicht mit dem Bau begonnen.

Derzeit gibt es in Dombühl keine Leerstände.

Die Gemeinde ist nach wie vor bemüht, auch die wenigen noch vorhandenen Potentiale zu nutzen und führt weiter Gespräche mit den Eigentümern. Aktuell sind diese Eigentümer jedoch nicht verkaufsbereit, da die Grundstücke bspw. zukünftig selbst genutzt (z.B. Bebauung durch Kinder, Enkel, etc.). oder als Gartengrundstück genutzt werden.

Statistische Grundlagen und Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahlen des Landkreises sanken von 2000 – 2015 um ein Prozent. Nur wenige Gemeinden, darunter die Marktgemeinde Dombühl konnte in dieser Zeit entgegen dem Trend ein Einwohnerplus von 2 % verzeichnen.

Die Wachstumsrate der letzten 10 Jahre liegt bei ca. 20 %, was einem durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungswachstum von ca. 2 % entspricht. Wobei die Einwohnerzahlen verstärkt in den letzten 6 Jahren angestiegen sind. Die Einwohnerzahl der Marktgemeinde Dombühl ist von ca. 1.650 (2014) bis auf 2.023 (31.12.2023) gestiegen (Zensus 2011). Durch den Zensus 2022 wurde die Einwohnerzahl etwas nach unten korrigiert. Die derzeitige amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Zensus 2022 liegt zum Stichtag 30.09.2024 bei 1.985 Einwohnern. Die Einwohnerzahl aufgrund Fortschreibung bis zum 31.03.2025 beträgt aktuell 2.031.

Hinsichtlich der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung liegen Prognosen vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit Stand vom August 2021 vor, die bis 2033 einen leichten Bevölkerungsanstieg von ca. 2,5 % vorsieht. Die der Prognose zugrundeliegenden Einwohnerzahlen, weichen von der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung leicht ab.

Dombühl hat sich in den letzten 6 Jahren positiv, mit einem stetigen Bevölkerungswachstum (durchschnittlich + 2,35 % pro Jahr) entwickelt. Dieses Wachstum war auf ein positives Wanderungssaldo und eine positive natürliche Bevölkerungsentwicklung zurückzuführen.

Die bereits verkauften Bauplätze im Baugebiet Zimmerplatz II, die derzeit sukzessive bebaut und dann bezogen werden (+ ca. 53 Einwohner bei 21 Parzellen, davon 2 Mehrfamilienhäuser) und die noch neu entstehenden Wohnungen im Innenbereich (+ ca. 68 Einwohner bei ca. 34 Wohneinheiten) führen zu einem weiterhin überdurchschnittliche Bevölkerungswachstum; es kann daher bis zu dem Jahr 2025/2026 von einer Einwohnerzahl von ca. 2.150 EW ausgegangen werden. Diese Annahme ist aufgrund der aktuellen Entwicklung und der bereits verkauften Wohnungen und Wohnbaugrundstücke realistisch und wird durch die aktuelle Einwohnerentwicklung belegt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Erschließung für das Baugebiet „Am Kirchbuck II“ im Jahre 2026 abgeschlossen ist. So kann man für die Prognose für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung das Referenzjahr 2026 zugrunde legen.

Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung, die auf die gegebenen Standortvorteile zurückzuführen ist, stellt die Gemeinde eine eigene Entwicklungsprognose auf. Für die Prognose der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung bis 2031 wird von einer Zunahme von rund 4 % (+ 0,8 % jährlich) ausgegangen. Die gemeindliche Prognose erscheint aufgrund der aktuellen Verkaufszahlen und Entwicklung realistisch.

Es ergibt sich daraus ein prognostiziertes Gesamtbevölkerungswachstum, ausgehend von dem Referenzjahr 2026/2027, in denen von einer Einwohnerzahl von ca. 2.150 Personen ausgegangen werden kann, bis zu dem Jahr 2031 ein Zuwachs von ca. 86 Einwohner auf dann ca. 2.236 Personen.

Bei einem Zuwachs von ca. 86 Einwohner, entspricht das bei einer Belegungsdichte von ca. 2,3 einen Bedarf von ca. 37 Baugrundstücken. Dieser Bedarf kann mit vorliegender Planung teilweise gedeckt werden. Die Entwicklung der Innentwicklungspotentiale wird wie bisher weiterverfolgt, da auch neben dem Neubaugebiet auch an dieser Stelle der Bedarf besteht, da neben der

Bevölkerungsvorausberechnung auch weitere Faktoren, wie bspw. Auflockerungsbedarf besteht, die einen Mehrbedarf an Wohnungen bzw. Wohnbaugrundstücken begründen.

Diese Prognose ist für eine Gemeinde im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Standortvorteile vertretbar und trägt zur Stabilisierung des strukturschwachen ländlichen Raums bei.

Tendenziell befinden sich künftig wachsende Gemeinden in zentrumsnahen, gut angebundenen Lagen.

Weiterhin sind folgende Ursachen zu berücksichtigen:

- Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße (die durchschnittlichen Haushaltsgrößen – Personen pro Haushalt – nehmen seit Jahren kontinuierlich ab)
- daraus folgen steigende Raumansprüche der Wohnbevölkerung
- nicht ausgeglichener Wohnungsmarkt (Anpassung an veränderten Wohnbedarf z. B. von Singles, Familien, Senioren)

Der steigende Wohnbauflächenbedarf ist ebenfalls durch die Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße begründet. Von 2,82 Personen je Haushalt aus dem Jahr 2000 hat diese Kennziffer sich bis zum Jahr 2019 auf 2,49 reduziert. Die durchschnittliche jährliche Reduzierung der Belegungsdichte betrug 0,02 Einwohner pro Wohneinheit. Bei einer linearen Weiterentwicklung dieses Trends in den kommenden Jahren wäre bis zu dem Jahr 2025 eine Belegungsdichte von ca. 2,39 anzunehmen. Aufgrund des Auflockerungsbedarfs besteht ebenfalls ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen. Der zusätzliche Bedarf, der durch den Auflockerungsbedarf begründet ist, kann im Wesentlichen durch die Nutzung der Innenentwicklungspotentiale gedeckt werden.

Standortvorteile und Begründung des Bedarfs

Die Marktgemeinde Dombühl liegt im westlichen Teil des Landkreises Ansbach. Die Autobahnauffahrt der A 6 ist über die St 2419 in ca. 5 Minuten zu erreichen, die Autobahnauffahrt der A 7 in ca. 7 Minuten.

Die Städte Schillingsfürst, Feuchtwangen und Ansbach sind in 5 km, 10 km bzw. 24 km Entfernung zu erreichen.

Neben der guten verkehrlichen Anbindung ist die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ein weiterer wichtiger Standortvorteil. Es bestehen Busverbindungen im Stundentakt Richtung Norden (Rothenburg) und Süden (Feuchtwangen / Dinkelsbühl).

Von großer Bedeutung ist der S-Bahnanschluss (S4 Nürnberg). Die S-Bahn-Verlängerung von Ansbach nach Dombühl (Stundentakt) wurde Ende 2017 in Betrieb genommen. Die Verlängerung der S-Bahn von Dombühl ins baden-württembergische Crailsheim Ende 2024 (Stundentakt) hat die Attraktivität des Wohnstandortes Dombühl weiter erhöht.

Die Marktgemeinde Dombühl wird, aufgrund der in letzter Zeit rasanten Entwicklung insbesondere in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen zu Recht als die "aufstrebende Gemeinde" bezeichnet und ist Partner für Gewerbetreibende und Selbstständige. Die Zahl der Arbeitsplätze nimmt zu.

Durch die Veräußerung von Flächen im Gewerbegebiet „Dombühl-Süd“ und des nun in 2025 bevorstehenden Baubeginns im Gebiet wird sich weiterer Bedarf an Wohnbauflächen ergeben. An das Unternehmen DLH, Frankfurt wurden ca. 11,4 ha veräußert. Das Unternehmen bauwo, Hannover hat ca. 12,7 ha erworben.

In den nächsten 2 - 5 Jahren kann mit ca. 400 - 600 zusätzlichen Arbeitsplätzen gerechnet werden. Hieraus wird sich weiterer Wohnflächenbedarf ergeben.

Die Versorgung ist ebenfalls sichergestellt:

Im Kernort (Bahnhof) befinden sich ein Geldautomat der örtlichen Banken, der Dorfladen mit Café GLEIS D, die Allgemeinarztpraxis, eine Physiotherapiepraxis sowie drei weiteren Gastronomiebetriebe und Unterkünfte, zwei Friseurgeschäfte und eine Grundschule. Die Kinderbetreuung findet im Teilort Kloster Sulz statt (1 km).

Die Grundversorgung mit Lebensmitteln wird durch den Dorfladen am Bahnhof (mit Café GLEIS D) sowie Supermärkte/Discounter in Schillingsfürst (3 km) und Wörnitz (5 km) sichergestellt.

Die Versorgung des gehobenen Bedarfs ist durch die Nähe zu Feuchtwangen, Rothenburg ob der Tauber und Ansbach sichergestellt.

Mit dem in den letzten Jahren erfolgten Breitbandausbau und der Schaffung von neuen Kinderbetreuungsplätzen konnte die Infrastruktur weiter ausgebaut werden. Noch in 2025 soll mit dem Bau einer neuen Kindertagesstätte am Standort in Kloster Sulz (67 neue Betreuungsplätze) begonnen werden.

Die Marktgemeinde Dombühl ist aufgrund ihrer reizvollen Lage im Naturpark Frankenhöhe und an der Romantischen Straße ein attraktiver Wohnort mit hohem Freizeit- und Erholungswert. Zahlreiche Wander- und Radwege im Naturpark und entlang der Romantischen Straße laden zu Wanderungen und Radtouren ein.

Zudem verfügt die Marktgemeinde Dombühl über ein Naturerlebnisbad (biologische Reinigung) mit neuem Gastro- und Umkleidegebäude und großzügiger Außenterrasse (Biergartenbetrieb) und direkt im Anschluss über den Erlebnispark Natur & Teich (Informationspark zur Karpfen- und Teichwirtschaft) sowie Sport- und Freizeitanlagen.

Die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Dombühl ist in den letzten Jahren überdurchschnittlich und äußerst positiv.

Der Verkauf der Grundstücke im letzten Baugebiet Zimmerplatz II erfolgte sehr rasch nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Die Bebauung der Grundstücke erfolgt derzeit ebenfalls sehr zügig.

Die beschriebenen Standortvorteile bieten einen attraktiven Wohnstandort, was die positive Entwicklung, vor allem in den letzten Jahren bestätigt. Die Nachfrage sowohl für Einfamilienhäuser als auch für Mehrfamilienhäuser ist nach wie vor ungebrochen, für vorliegende Planung liegen bereits zahlreiche Interessensbekundungen vor, die überwiegend aus verschiedenen Gründen angegeben haben (sehr gute Verkehrsanbindung, z. B. S-Bahn, zentrale Lage der Gemeinde, Verwandte, Bekannte, Sonstiges) in Dombühl bauen zu wollen. Außerdem möchten die Marktgemeinde Dombühl

insbesondere Einheimischen jungen Familien weiterhin die Möglichkeit bieten, im Heimatort ihren Wunsch vom Wohnhaus zu erfüllen.

In der Marktgemeinde besteht neben der oben beschriebenen Nutzung der Innenentwicklungspotentiale, die hauptsächlich für Mehrfamilienhäuser oder Wohnungsbau genutzt werden, nach wie vor ein erheblicher Bedarf an Grundstücken für eine Einfamilienhausbebauung. Um der Nachfrage gerecht zu werden, ist es zwingend erforderlich neben der Nutzung der Innenpotentialflächen, Baurecht für weitere Baugrundstücke im Außenbereich zu schaffen. Derzeit sind wir z.B. mit einem potentiellen Mieter für einen Teil der entstehenden Logistikflächen im Gewerbegebiet Dombühl-Süd in engem Kontakt. Im Gewerbegebiet entstehen ca. 120.000 m² Geschossfläche. Allein dieser Nutzer würde bei einer genutzten Teilfläche von ca. 50.000 m² rund 400 neue Arbeitsplätze schaffen. Die neuen Arbeitskräfte würden, wenn möglich, teilweise Wohnraum in Dombühl anstreben bzw. beanspruchen.

Es wird erwartet, dass aufgrund oben aufgeführter Argumente, die Nachfrage weiterhin stabil bleiben wird.

Hinsichtlich des Klimaschutzes ist es sinnvoll, Wohngebiete an Orten mit optimaler ÖPNV – Anbindung auszuweisen. Diese ist, wie oben beschrieben bei vorliegender Planung gegeben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Marktgemeinde Dombühl aufgrund vorher beschriebener Gründe ein attraktiver Wohnstandort mit wachsender Bevölkerung ist.

Diese positive Entwicklung soll durch eine ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen gestützt, aufrechterhalten und gestärkt werden.

Derzeit stehen der Gemeinde keine gemeindlichen Bauplätze zur Verfügung.

Im geplanten Wohngebiet „Am Kirchbuck II“ besteht die Möglichkeit, den oben geschilderten Bedarf zu decken.

Im Baugebiet sind, dem Bedarf entsprechend vorwiegend Parzellen für Einfamilienhausbebauung vorgesehen. Neben den Grundstücken für Einfamilienhausbebauung sind ebenfalls Grundstücke für Mehrfamilienhausbebauung ausgewiesen, da auch für Mehrfamilienhäuser bereits konkrete Anfragen vorliegen.

5. Alternativenprüfung

Der Schwerpunkt zur Bereitstellung von Wohnbauflächen liegt im Hauptort.

Das geplante Wohngebiet grenzt direkt an die bestehende Bebauung. Ungenutzte Wohnbauflächen sind im Hauptort nicht vorhanden.

Im Ortsteil Kloster Sulz stehen einige Wohnbauflächen zur Verfügung. Die Wohnbauflächenreserven des Ortsteiles Kloster Sulz wurden bei der Bedarfsermittlung für den Hauptort Dombühl bewusst außer Acht gelassen, da es sich bei dem Ortsteil um eine eigenständige Einheit handelt, die auch früher eine eigenständige Gemeinde war, und es auch für diesen Ortsteil eine Entwicklungsmöglichkeit geben soll. Derzeit sind die Grundstückseigentümer jedoch nicht bereit, Flächen in Bereichen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans für die Entwicklung von Wohnbauflächen zu veräußern.

Die Marktgemeinde Dombühl hat sich mit Entwicklungsalternativen befasst:

- Innenentwicklung:

Die Gemeinde hat hinsichtlich der freien Flächen und Grundstücke mit sämtlichen Eigentümern Gespräche geführt und konnte auch die Grundstücke vermitteln, bei denen die Eigentümer verkaufsbereit waren. Neben den bereits aktivierten Potentialen stehen derzeit keine weiteren Flächen zur Verfügung (vgl. Punkt 4).

Freiwerdende Gebäude werden i. d. R. kurzfristig wieder bezogen bzw., wenn Verkaufsbereitschaft besteht, weiterveräußert. Die Nachfrage ist auch im Innenbereich gegeben.

Die Gemeinde ist sich jedoch der Problematik bewusst und ist nach wie vor bestrebt, Lösungen bzgl. der Innenentwicklung zu finden.

- Alternativen im Außenbereich:

Die Fläche zwischen dem Baugebiet „Am Kirchbuck“ und „Zeisigweg“ ist im Flächennutzungsplan vollständig als Grünfläche dargestellt. Es ist der Wunsch der Gemeinde, diesen Grünzug mit Blick auf die Kirche beizubehalten und von Bebauung weitestgehend freizuhalten. Das Grundstück steigt in Richtung Südwesten an, sodass eine weitere Bebauung die Sicht auf die Kirche erheblich beeinträchtigen würde.

Südöstlich werden Gewerbeflächen entwickelt. Im Zuge dessen wurden südlich des Hauptortes im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung Bauflächen zurückgenommen und als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Eine bauliche Entwicklung südlich des Hauptortes widerspricht aufgrund der Nähe zur Bahnlinie und dem zukünftigen GE „Dombühl-Süd“ (FNP ca. 43 ha) nicht dem gemeindlichen Planungswillen. Außerdem wurde in diesem Bereich die Umgehungs- bzw. Erschließungsstraße für das künftige Gewerbegebiet Dombühl-Süd gebaut, so dass Lärmkonflikte mit einer möglichen Wohnbebauung auftreten. Die Fläche westlich des Hauptortes überlagert sich ebenfalls mit dem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Ziel der Gemeinde ist es, den oben geschilderten Bedarf an Wohnbauflächen zu realisieren.

Aus den genannten Gründen kann die Lage als optimal eingestuft werden und von einer weiteren Alternativenprüfung abgesehen werden.

6. Biotopkartierung und Schutzgebiete

Im Planungsgebiet befinden sich keine kartierten Biotope bzw. Schutzobjekte und -flächen gemäß BayNatSchG.

Das Landschaftsschutzgebiet „Frankenhöhe“ befindet sich nördlich des Geltungsbereichs.

7. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Der Planinhalt bezieht sich auf die erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan i. S. d. § 30 BauGB.

Der Bebauungsplan regelt die Art und das Maß der baulichen Nutzung und definiert örtliche Vorgaben für die Gestaltung der Grundstücke, sowie der baulichen Nutzung. Diese orientieren sich an der angrenzenden bestehenden Bebauung, bzw. an den Festsetzungen der rechtskräftigen angrenzenden Bebauungspläne.

Die Art der baulichen Nutzung für das zukünftige Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die Fläche für Wohnbebauung beträgt ca. 1,65 ha.

Die Planung sieht ca. 27 Baugrundstücke vor, die entsprechend der Nachfrage hauptsächlich für Einfamilienhausbebauung konzipiert sind. Ergänzend dazu ist auf 2 Parzellen im Norden des Gebiets, entlang der Kreisstraße die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern möglich. Es wird somit versucht eine Bandbreite anzubieten, die die Nachfrage abdeckt.

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgelegt. Es werden zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Im Bereich der Mehrfamilienhausbebauung ist ein aufgesetztes Geschoss möglich, zum Beispiel als zusätzliche Penthousewohnung. Die Gebäudeaußenkanten dieses Geschosses sind zurückzusetzen, so dass die maximale Grundfläche 60 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreitet. Durch die zurückgesetzte Fassade wirkt der Gebäudekörper nicht so massiv, die Gebäudehöhe wird ähnlich wie im Einfamilienhausbereich wahrgenommen.

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Hauptgebäude wird in Bezug zur Erschließungsstraße festgesetzt.

Die Bebaubarkeit der Parzellen wird durch Baugrenzen festgesetzt. Dabei ermöglichen die offen gewählten Baugrenzen eine hohe Flexibilität bei der Anordnung der Gebäude auf dem jeweiligen Grundstück.

Entlang der östlichen Grenze ist eine Eingrünung geplant, um das Baugebiet am Ortsrand in die Landschaft einzubinden. Zudem wird im nördlichen Teil des Plangebietes ein öffentlicher Grünstreifen festgesetzt. Ziel der öffentlichen Grünfläche ist es die geplante Bebauung von der Kreisstraße abzurücken.

8. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrliche Erschließung

Das Gebiet wird über eine Erschließungsstraße mit Anbindung an die bestehenden Ortsstraßen „Friedhofweg“ (wird ausgebaut) und St.-Veit-Straße erschlossen. Die geplante Erschließungsstraße endet mit einer Wendeanlage, ein Anschluss an die Kreisstraße ist nicht vorgesehen.

Der „Friedhofweg“, der der Erschließung dient, wird auf eine Breite von ca. 5,50 m ausgebaut.

Die Erschließungsstraßen im Wohngebiet sind mit einer Breite von ca. 5,50 m geplant.

Um ausreichend Parkmöglichkeiten herzustellen, sind Stellplätze im öffentlichen Bereich geplant.

Die von der Haupteerschließungsstraße ausgehenden Stichstraßen dienen zur Erschließung der hinterlegenden Grundstücke. Von diesen sind fußläufige Anbindungen in das bestehende Wohngebiet geplant.

Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert.

Das bestehende Kanalnetz wird erweitert.

Das Schmutzwasser ist dem Abwasserkanal zuzuführen und wird über die Kanalisation der Kläranlage zugeführt.

Das unbelastete Oberflächenwasser aus dem Plangebiet wird über einen Regenwasserkanal in das bestehende westliche Rückhaltebecken geleitet. Ergänzend zu der Rückhaltung im öffentlichen Bereich sind Rückhaltezysternen auf den jeweiligen Grundstücken mit Anschluss an den Regenwasserkanal festgesetzt.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu erstellen.

Bei der Verwendung des Oberflächenwassers als Brauchwasser sind die einschlägig gesetzlichen Regelungen, insbesondere der TrinkwV i.V.m. den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zwingend einzuhalten sind die Trinkwasserverordnung und die DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen - zu beachten. Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung der Kreisverwaltungsbehörde -Abteilung Gesundheit- anzuzeigen.

Verbindungen von Trinkwasseranlagen mit Nicht-Trinkwasseranlagen, die keine überwachte Trinkwasserqualität führen, sind nach §17 Abs. 6 TrinkwV nicht zulässig. Alle Trinkwasser- bzw. Nicht-Trinkwasserleitungen sind dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Die Entnahmestellen von Nicht-Trinkwasser sind dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

Trinkwasseranlagen ist nur über für diesen Zweck erforderliche besondere Sicherungsarmaturen zulässig z.B. freier Auslauf gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

Nach §13 Abs. 4 TrinkwV besteht eine Anzeigepflicht für alle Nicht-Trinkwasseranlagen, die zu einer Trinkwasseranlage betrieben wird. Die Errichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Nicht-Trinkwasseranlage, die im Haushalt zusätzlich zur Trinkwasserleitung installiert wird, ist dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Es ist das entsprechende Anzeigeformular vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu verwenden und kann unter dem nachstehenden Link heruntergeladen werden:

[httrinkw_trinkwv2011.pdf](#)

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist durch die Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes sichergestellt.

Löschwasserversorgung

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden.

Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min sicherzustellen.

Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich, um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.

Stromversorgung und Telekommunikation

Die Versorgung des Baugebiets mit Strom und Telekommunikationsdiensten wird durch Erweiterung der bestehenden Versorgungsnetze sichergestellt.

9. Emissionen, Immissionen

Durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets sind störende Emissionen für die angrenzende Bebauung ausgeschlossen.

Die angrenzende Bebauung mit den bestehenden Wohnhäusern lassen keine störenden Immissionen im Baugebiet erwarten.

Nördlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße AN 4.

Als Grundlage für die Emissionspegel wurden die Verkehrsmengen aus dem Jahre 2021 betrachtet. Dort wurden 1447 Kfz/24h für diesen Bereich festgestellt. Es wird ein jährlicher Zuwachs von 0,5 % angenommen, daraus ergibt sich eine Verkehrsbelastung für das Jahr 2031 von rund 1519 Kfz/24h.

Der Emissionspegel bei einer Entfernung von ca. 25 m zur Fahrbahnmitte beträgt bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h tags einen Wert von 59 dB(A) und nachts ein Wert von 48,1 dB(A).

Gemäß den Anforderungen nach der 16. BImSchV gelten für Verkehrslärm folgende Grenzwerte bei einem allgemeinen Wohngebiet:

tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A).

Bei zugrundeliegender Verkehrsbelastung liegen die Werte bei beiden Geschwindigkeiten unter den Grenzwerten der 16. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet. Durch passive Lärmschutzmaßnahmen, wie bspw. Grundrissoptimierung und/ Schallschutzfenster können eine störende Immission durch Verkehrslärm ausgeschlossen werden.

10. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981/468 – 4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel: 0911/235850 zu verständigen.

11. Anschluss an landwirtschaftliche Flächen

An den Grenzen des Bebauungsplans ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber landwirtschaftlichen Nutzungsflächen zu beachten.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist zu dulden. Von landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Staub- und Geruchsimmissionen müssen geduldet werden. Die Bewirtschaftung auch in späteren Abendstunden und zu Erntezeiten muss uneingeschränkt möglich sein.

12. Leitungszonen von Versorgungsträgern

Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk; Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen notwendig.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Der ungehinderte Zugang zu den Leitungen muss jederzeit möglich sein. Bauausführende sollen sich über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungstrassen informieren.

13. Maßnahmen der Grünordnung im Baugebiet

Die grünordnerischen Festsetzungen zur inneren Durchgrünung und Randeingrünung mit den entsprechenden Auswahllisten sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu beachten.

Je Grundstück wird mindestens ein Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum gepflanzt. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

Die Bäume sorgen für eine Eingliederung der Gebäude in das Landschaftsbild und für eine Biotopstruktur für heimische, siedlungsbezogene Tierarten.

Die Eingrünung der privaten Grünflächen des Baugebietes erfolgt durch die Pflanzung einer zweireihigen Hecke (Heckenbreite: 4 m).

Die ordnungsgemäße Anlage und Pflege der Hecken wird durch den Markt Dombühl überprüft.

In erster Linie werden Strauchhecken gepflanzt, um eine ausreichende Belichtung der Grundstücke noch gewährleisten zu können. Größere Laubbäume können nach Belieben untergemischt werden.

Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen.

Die Durchgrünung fördert die Eingliederung der Anlagen in das Ortsbild und die optische Wahrnehmung.

Abstand und Art der Bepflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen so gewählt werden, dass der Sicherheitsraum zu angrenzenden Straßen sowie erforderlichen Sichtflächen freigehalten werden. Die Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Bei allen Gehölzen, die größer als 2 m wachsen sollen, muss der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken von 2 m eingehalten werden. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. (DIN 1998) ist einzuhalten.

Der empfohlene Pflanzabstand für die Strauchpflanzungen bei der Eingrünung beträgt 1 bis 1,5 m. Als Abstand zwischen den Baumpflanzungen wird bei der Eingrünung 10 bis 15 m empfohlen. Die Heckenpflege umfasst ein abschnittsweises Auf-den Stock-Setzen der Sträucher alle 10 bis 20 Jahre. Je Pflegegang wird max. 1/3 bearbeitet.

Für alle Gehölzpflanzungen sollen bei der Auswahl des Pflanzmaterials gebietseigene Herkünfte verwendet werden (gilt nur die Sträucher, für Bäume nach Möglichkeit).

Die Pflanzgruben der Bäume müssen mindestens den Anforderungen gem. FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 entsprechen.

Für die Auswahl der Pflanzen für die Eingrünung werden Arten vorgeschlagen. Es handelt sich dabei vor allem um Gehölze, die keine bis wenig Stacheln oder Dornen besitzen, keine giftigen Beeren aufweisen und gegenüber Salz relativ unempfindlich sind.

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Kompensationsverordnung ermittelt.

Es entsteht ein Ausgleichsbedarf von ca. 54.000 WP. Dieser wird auf dem Flurstück 186 Gemarkung Kloster Sulz durch Grünlandextensivierung und Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland umgesetzt.

Bei fachgerechter Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft als kompensiert.

14. Artenschutzrechtliche Belange

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie und Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie wurden im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, so dass diesbezüglich eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Die Eingriffsfläche kann potentiell lediglich als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt werden (Nachweise im Siedlungsgebiet von Dombühl).

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben bei Durchführung der aufgeführten schadensbegrenzenden Maßnahmen nicht erfüllt. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse durchzuführen:

Maßnahme zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen von Fledermäusen durch Vermeidung von Nachtbaustellen.

Weitere eingriffsmindernde Maßnahmen sind die Eingrünungsmaßnahmen innerhalb und rund um das Bebauungsplangebiets (Gehölze, Grünflächen), wasserdurchlässige Befestigungen, die Minderung der Störwirkungen durch die Beleuchtung des Dorfgebietes und die Empfehlung auf Kies- bzw. Schottergärten zu verzichten.

Das erforderliche saP-Gutachten wird von Baader Konzept erstellt und wird im weiteren Verfahren der Begründung als Anlage beigelegt.

15. Umweltbericht

Der Umweltbericht wird derzeit erstellt und den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

Aufgestellt:

Herrieden, 15.05.2025

INGENIEURBÜRO HELLER GMBH